

Recht auf Kontakt zur Außenwelt – Besuch

Gibt es einen Anspruch auf Gewährung von Besuch?

Ja. Gefangene haben einen gesetzlichen Anspruch auf regelmäßigen Besuch. Die Einzelheiten stehen im jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetz.

In der Regel gilt:

- mindestens 1 Stunde Besuch pro Monat
- oft 2–4 Stunden oder mehr pro Monat
- Kinderbesuche sollen besonders gefördert werden

Die Anstalt darf diesen Mindestanspruch nicht ohne gesetzlichen Grund unterschreiten. Kein zulässiger Grund sind z.B. entstehende Kosten für die Anstalt.

Kann man längere oder zusätzliche Besuche beantragen?

Ja. Es können zusätzliche Besuche beantragt werden, wenn die Familie weit entfernt wohnt, Gefangene kleine Kinder haben oder wichtige persönliche Angelegenheiten zu klären sind.

Die Anstalt muss über den Antrag ermessensfehlerfrei entscheiden. Besuche sind eine der letzten Brücken zur Außenwelt. Art. 6 Abs. 1 GG schützt Ehe und Familie besonders, weshalb die Anstalt die große Bedeutung familiärer Bindungen berücksichtigen muss. Aber auch andere Sozialkontakte müssen gepflegt werden können, um der isolierenden Wirkung des Strafvollzugs entgegenzuwirken und die Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Gibt es einen Anspruch auf Langzeitbesuche?

In den meisten Bundesländern stehen Langzeitbesuche im Ermessen der Anstalt. Langzeitbesuche dürfen jedoch keine Belohnung für Wohlverhalten sein. Außerdem sind fehlende „Mitarbeit am Vollzugsziel“ oder Leugnung der Tat kein automatischer Ablehnungsgrund. Auch Verlobte und Lebensgefährten:innen können einen Anspruch haben, insbesondere bei gemeinsamen Kindern.

Gibt es einen Anspruch auf Intimkontakte mit meinem Ehepartner?

Die Rechtslage ist hier umstritten. Bei verheirateten Langzeitgefangenen spricht viel dafür, dass zumindest ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht. Ein völliger Ausschluss von Intimkontakten kann den Wesensgehalt von Art. 6 GG sowie die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG verletzen.

Darf die Anstalt Besuch verbieten?

Ja, aber nur unter engen Voraussetzungen. Ein Besuchsverbot ist nur zulässig, wenn:

- Sicherheit oder Ordnung der Anstalt konkret gefährdet sind
- die Eingliederung ernsthaft gefährdet wird
- in manchen Bundesländern: Opferschutz betroffen ist

Die Gefahr muss auf konkreten Tatsachen beruhen. Vermutungen sind nicht ausreichend. Außerdem müssen zunächst mildere Mittel wie z.B. eine Überwachung des Besuchs oder Durchsuchungen vor/nach dem Besuch in Erwägung gezogen werden.

Darf ein Besuchsverbot unbefristet sein?

Grundsätzlich nein. Bei längerer Haftdauer muss regelmäßig geprüft werden, ob das Verbot noch erforderlich ist. Bei langem Verbot kann eine erneute Entscheidung beantragt werden.

Darf die Hausordnung die Besuchsrechte einschränken?

Die Hausordnung darf das Besuchsrecht nur konkretisieren, nicht verschärfen. Sie darf also bestimmte Zeiten festlegen und organisatorische Abläufe regeln. Sie darf jedoch nicht die gesetzliche Mindestbesuchszeit unterschreiten oder zusätzliche gesetzlich nicht vorgesehene Beschränkungen einführen.

Gibt es einen Anspruch auf Wochenendbesuche?

Die Anstalt muss organisatorisch berücksichtigen, dass Besucher berufstätig sind, Kinder schulpflichtig sind und oft lange Anfahrtswege bestehen. Wenn Besuche faktisch unmöglich gemacht werden, kann das rechtswidrig sein.

Was kann man tun, wenn Besuch verweigert wird?

Gefangene können einen schriftlichen Antrag stellen und eine schriftliche Entscheidung mit Begründung verlangen. Dabei kann mit dem Resozialisierungsziel, Angleichungsgrundsatz, Art. 6 GG (bei Angehörigen), UN-Kinderrechtskonvention (bei Kindern), effektiver Verteidigung (bei Anwalt) oder psychischer Belastung argumentiert werden. Wichtig ist, dass konkret geschildert wird, warum der Besuch erforderlich ist.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer gestellt werden (s. unser Merkblatt dazu). Auch Besucher:innen können einen solchen Antrag stellen.

Außerdem kann auch gegen die Anordnung bestimmter Überwachungsmaßnahmen (z.B. Anordnung einer Trennscheibe) mit einem Antrag nach § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG vorgegangen werden.

Was ist bei fehlendem Besuch?

Wenn Gefangene überhaupt keinen Besuch erhalten, muss die Anstalt Kompensation prüfen, z. B. zusätzliche Telefonzeit oder Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer:innen.